

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE.)

Einhaltung gesetzlicher Fristen kommunaler Haushalte im Jahr 2007

Nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) haben die Gemeinden und Landkreise bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Genehmigung/Würdigung bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorzulegen. Regelmäßig ist zu beobachten, dass in einer Vielzahl der Gemeinden und Landkreise erst nach dieser gesetzlichen Frist, oftmals aber erst während des bereits laufenden Haushaltsjahres, die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erfolgt und die Vorlage der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Genehmigung/Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden verspätet erfolgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Worin liegen nach Einschätzung der Landesregierung die Ursachen, dass Gemeinden und Landkreise die gesetzliche Bestimmung in § 57 Abs. 2 ThürKO nicht einhalten?
2. Welche Gemeinden und Landkreise konnten die Vorgabe des § 57 Abs. 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2007 nicht einhalten? Zu welchem Zeitpunkt erfolgte in den betroffenen Gemeinden und Landkreisen die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Bestandteile? Welche Steuerkraft (Betrag absolut und je Einwohner) weisen diese Gemeinden und Landkreise auf? (bitte Einzelaufstellung)
3. In welchen Gemeinden und Landkreisen erfolgte bisher aus welchen Gründen für das Haushaltsjahr 2007 noch keine Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den zuständigen Gemeinderäten und Kreistagen? (bitte Einzelaufstellung)
4. Für welche Gemeinden und Landkreise steht die Genehmigung/Würdigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden noch aus? Welche Gründe liegen vor, dass die Genehmigung/Würdigung durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden noch nicht erfolgen konnte? (bitte Einzelaufstellung)
5. Welche Gemeinden und Landkreise, deren Genehmigung/Würdigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bisher noch nicht erfolgen konnte, haben Anträge auf Bedarfszuweisungen für welche Maßnahmen gestellt?
6. Welche Gemeinden und Landkreise können derzeit die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht nachweisen und haben ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (bitte Einzelaufstellung nach Einwohneranzahl)? Wie und zu welchem Zeitpunkt soll in diesen Fällen die dauerhafte Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden?
7. Welche Gemeinden und Landkreise können derzeit keinen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt (Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) darstellen? (bitte Einzelaufstellung)